



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Hans-Joachim Mewes (DIE LINKE)

Bitten und Beschwerden (Eingaben) an die Landesregierung

Kleine Anfrage - KA 6/7106

**Antwort der Landesregierung
erstellt von der Staatskanzlei**

Vorbemerkung:

Jede Bürgerin und jeder Bürger des Landes Sachsen-Anhalt hat gemäß Artikel 19 der Landesverfassung das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden an die Landesregierung zu wenden. In angemessener Frist ist ein entsprechender Bescheid zu erteilen. Davon wird nach wie vor reger Gebrauch gemacht. Grundsätzlich gewährleisten die §§ 20 ff der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien (MBI. LSA 2005, S. 207, ber. S. 231) eine zügige Bearbeitung aller Eingänge in den Ministerien. Für alle übrigen Landesbehörden gilt dies entsprechend. Die Einzelsachen werden jedoch in der Regel nicht systematisch erfasst und nach bestimmten Kategorien, wie z. B. Anliegen, Bitten, Beschwerden, Vorschläge, Bearbeitungsdauer, zugrunde gelegtes Verfahren und Ergebnis der Erledigung ausgewertet. Eine systematische Erfassung von Bitten und Beschwerden (Eingaben) in mündlicher, fernmündlicher, schriftlicher Form bzw. per Mail soll in der Landesregierung auch zukünftig nicht erfolgen. Dieser Aufwand würde in keinem Verhältnis zu einem etwaigen Nutzen stehen.

Eine Ausnahme bildet lediglich die im Ministerium des Innern gebildete Zentrale Beschwerdestelle der Polizei. Hier werden Übersichten über eingegangene Beschwerden und deren Behandlung geführt. Im Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis 30. Juni 2011 gingen bei der Zentralen Beschwerdestelle Polizei 565 gegen die Polizei gerichtete Beschwerden ein, von denen elf bisher noch nicht abschließend behandelt wurden. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer beträgt einen Monat. 50,1 % der Beschwerden waren gegen polizeiliche Maßnahmen gerichtet. In 29,1 % der Fälle wurde das Unterlassen polizeilichen Vorgehens gerügt. Die restlichen Beschwerden betrafen das Verhalten einzelner Polizeivollzugsbeamter, z. B. deren Kommunika-

(Ausgegeben am 23.08.2011)

tionsverhalten oder Erscheinungsbild. Nach der bisherigen Auswertung sind 15,7 % der Beschwerden berechtigt, in den übrigen Fällen erweisen sich die Beschwerden als unberechtigt bzw. kann der der Beschwerde zugrundeliegende Sachverhalt nicht mehr aufgeklärt werden.

Die Arbeitsweise der Zentralen Beschwerdestelle Polizei ist in ihrem Jahresbericht vom 1. September 2010 bis 31. August 2011 dargestellt, der unter dem Link

http://www.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Elementbibliothek/Bibliothek_Politik_und_Verwaltung/Bibliothek_Ministerium_des_Innern/PDF_Dokumente/Zentrale_Beschwerdestelle_Polizei/Jahresbericht_der_ZBP.pdf

für jedermann verfügbar ist.

Eine Vielzahl von Eingaben in allen Häusern, insbesondere im Ministerium der Justiz, bezieht sich auf gerichtlich abgeschlossene Verfahren, die zu beeinflussen der Landesregierung schon aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt ist. Dies wird dem Einsender kurz mitgeteilt, ohne dass auf sein Anliegen inhaltlich eingegangen werden darf. Weitere Eingaben betreffen Begehren, die nach dem Verwaltungsverfahrenrecht - jedenfalls zunächst - von einer primär zuständigen Stelle nach den dafür geltenden Verfahrensbestimmungen zu erledigen sind, die also mit entsprechender Unterrichtung des Absenders zur geordneten Erledigung an die zunächst zuständige Stelle abgegeben werden.

Schließlich gibt es Einzel- und Sammeleingaben und Vorschläge, durch die die Landesregierung - aus zumeist aktuellem Anlass - zu einem Unterlassen oder Tun, etwa der Aufnahme von Tarifgesprächen, Lehrereinsatz an Schulen, im Rahmen der Fahrgastbeteiligungen zu Fahrplänen aufgefordert wird, ohne dass die Einsender eine Antwort erwarten.

Der Landesregierung ist es daher nicht möglich, die Anfrage in dem umfassenden Sinne, in dem sie gestellt wurde, sachgerecht zu antworten.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Mit wie vielen Bitten und Beschwerden sowie Vorschlägen wandten sich die Bürgerinnen und Bürger des Landes Sachsen-Anhalt im vorangegangenen Jahr sowie im I. Halbjahr 2011 direkt an die Landesregierung, wie viele Bitten und Beschwerden wurden davon abgeschlossen?

Bitte nach den jeweiligen Geschäftsbereichen der Landesregierung bzw. Ministerien auflisten.

Siehe Vorbemerkung.

Frage 2:

Mit welchen Anliegen wandten sich die Bürgerinnen und Bürger des Landes Sachsen-Anhalt im vorangegangenen Jahr sowie im I. Halbjahr 2011 direkt an die Landesregierung bzw. welchen Sachverhalt beinhalteten die Bitten und Beschwerden bzw. Vorschläge?

Bitte nach den jeweiligen Geschäftsbereichen der Landesregierung bzw. Ministerien auflisten.

Siehe Vorbemerkung.

Frage 3:

Wie wurden seitens der Landesregierung die Bitten, Beschwerden sowie Vorschläge bearbeitet, welches Verfahren wurde zugrunde gelegt?

Wie lange dauerte in der Regel die Bearbeitung der Eingabeverfahren?

Bitte nach den jeweiligen Geschäftsbereichen der Landesregierung bzw. Ministerien auflisten.

Da eine systematische Erfassung aller an die Landesregierung gerichteten Eingaben und Wünsche grundsätzlich nicht erfolgt, kann die Anfrage nicht vollständig beantwortet werden.

Die Bearbeitung der Bitten, Beschwerden und Vorschläge erfolgt nach §§ 24 und 25 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien. Danach sind Vorgänge unverzüglich zu bearbeiten. Kann der Vorgang nicht innerhalb eines Monats nach Eingang erledigt werden, erhält der Einsender eine Zwischennachricht. Das abschließende Ergebnis wird dem Einsender mitgeteilt.

Im Übrigen verweise ich auf die Vorbemerkung.

Frage 4:

Welches Ergebnis der Erledigung lag in den einzelnen Eingabeverfahren vor?

Bitte nach den jeweiligen Geschäftsbereichen der Landesregierung bzw. Ministerien auflisten.

Zu den einzelnen Eingabeverfahren liegen keine Ergebnisse vor.

Im Übrigen verweise ich auf die Vorbemerkung.